

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 14. May 1798.

I Publicandum.

*Alle diejenigen welche Ritterpferdegeld der und Lehns-Canon an die hiesige Krieges-Casse zu entrichten haben, werden hiermit erinnert, solche fordersamst zu berichtigen.

Sign. Minden den 25ten April 1798.
Königl. Pr. Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Ringersche Kriegen und Domainen Cammer.

v. Hüllesheim. Heinen.

Erneuertes Verbot

fremde und schlechte Münzen jeder Art einzubringen, zu gebrauchen und in Umlauf zu setzen.

Die Einbringung einer Quantität zu Frankfurt am Main geprägter Kupferpfennige in Quedlinburg, hat sowohl über diese als andere in letzter Stadt und dortiger Gegend coursirende geringhaltige Kupfermünzen Untersuchungen veranlaßt, wobei es sich gefunden hat, daß die Einschleppung dergleichen Münzen zur Ungebühr geschieht, und das Publikum dadurch bevorthelt wird. Das Verbreiten fremder und schlechter Münzen jeder Art im Lande, ist indes schon nach alten und neuen Gesetzen, besonders aber nach dem Münz-Edikt vom 29. März 1764. scharf untersagt. In Gemäßheit des letztern Edikts wird daher nicht nur der Eingang, Cours und Gebrauch aller fremden, schlech-

ten, dem Landes-Münz-Fuße nicht gemäßen Münzsorten jeder Art hiedurch wiederholentlich, bei Strafe der Confiscation und sonstiger gesetzmäßigen Bestrafung, verboten, sondern auch besonders der Eingang und Gebrauch

der vorgebachten Frankfurter Pfennige, wovon der Centner zu 90 Thlr.

Desgleichen der Bernburger und Schwarzburg-Rudolstädter, wovon der Centner zu 80 Thlr.

Ferner der Fürstlich Sachsen-Meinungschen, wovon das Stück zu 1 Heller ausgegünzt ist, folglich alle diese Sorten schlechter sind, als:

die Preussischen, der Centner zu 73 $\frac{1}{2}$ Thl. ausgeprägten Kupferpfennige,

bei Vermeidung gleicher Ahndung untersagt.

Es kann diese gesetzwidrige Einschleppung fremder Münzen um so weniger gestattet werden, da es weder an Courant, noch an Scheidemünzen, auch der allers kleinsten Sorten, nicht fehlt, und sämtliche Preussische Provinzen und Städte sich damit hinreichend versehen können. Erforderlichenfalls kann das Publikum Scheidemünze aller Art gegen Courant von hiesiger Königl. Münze erhalten, welche auch die etwa bei Collekten und in die Klingelbeutel und Armenstöße einkommenden fremden schlechten Münzsorten auf gleiche

Weise gegen gute Landes-Münze umtauscht. Es bedarf also der Einführung fremder und schlechter Münzsorten zum Ausgeben im Handel und Wandel ganz und gar nicht; sondern wenn sich dergleichen eingeschliche- ne Münzen in Cours finden, müssen sie so- gleich als Pagament in die Königl. Mün- zen zum Einschmelzen gebracht werden. Hiernach hat sich das Publikum gehörig zu achten, und ein jeder vor Schaden, Strafe und Nachtheil zu hüten. Sign. Berlin, den 27. März 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.
v. Arnim. v. Struensee. v. Schrötter.

* Es wird hiermit das in Nr. 17. hiesi- ger Intelligenz-Blätter abgedruckte Allerhöchste Publicandum d. d. Berlin den 17ten März c. wegen Anbringung der im- mediat Vorstellungen und Beschwerden bey des Königs Majestät Allerhöchsten Per- son zu jedermanns genauen Achtung pub- liciret. Lingen den 19ten April 1798.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Müller.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottts Gna- den König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis- sen, daß der verstorbenen Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst dem gleichfalls verstorbenen Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherrn von Schellers- heim aus der auf dem Gute Haldem Für- stenthums Minden Amts Rahden intabu- lirten Obligation vom 9ten Febr. 1756. ein Capital von 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde schuldig geworden, welches der ge- dachten Schuldner dem Gläubiger zwar am 15ten Febr. 1762 jedoch nur in da- maligen Mittel Friedrichsd'or wieder be- zahlt hat. Da der Geheimen Rath Pau- lus Andreas Freyherr von Schellersheim sich mit dieser geringhaltigen Gold-Mün-

ze nicht begnügen wollen, so hat sich der Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst in dem Revers vom 6ten Januar 1762. verbindlich gemacht, daß er wegen des in Mittel Friedrichsd'or abgetragenen Capitals der 1000 Rthlr. in vollwichti- gen Golde, dem Gläubiger dasjenige Agio nachzahlen wolle was hiernächst durch Gesetze bestimmt und festgesetzt werden wür- de, und ist dieser Revers durch das von der Regierung in Minden ertheilte Certi- ficat am 4ten Febr. 1762 in dem Hypo- theken Buche auf dem Freyherrlich von der Horstischen Gute Haldem intabulirt worden Durch des Indicatum vom 10ten November 1795 ist endlich dieses vorbehalten Agio mit Einschluß der Zinsen ad alterum tan- tum auf 585 Rthlr. Friedrichsd'or festge- setzt und die Vormundschaft des minder- jährigen Guthsbesizers von Haldem, Frey- herrn von der Horst verurtheilt worden, solches an den Erben des Geheimen Raths Freyherrn von Schellersheim, dem Ge- heimen Rath Friedemann Heinrich Christia- an Ludwig Freyherrn von Schellersheim, zu bezahlen. Die gedachte Vormundschaft ist zur Auszahlung des erkannten Agio bereit, verlangt aber von dem Creditore außer der Quitung die Zurückgabe des Ori- ginal Reverses des Geheimen Ober Finanz- Rath Freyherrn von der Horst den 6ten Jan. 1762. nebst dem darüber von der Regie- rung ertheilten Intabulations-Document vom 4ten Februar 1762. da aber der jetzi- ge Gläubiger, Geheime Rath Friedemann Heinrich Christian Ludwig Freyherr von Schellersheim behauptet, diese beyden Ori- ginal-Documente de 6ten Januar 1762 und 4ten Febr. 1762. verlohren zu haben, inzwischen die Vormundschaft des minder- jährigen Freyherrn von der Horst als Guths- besizers von Haldem nicht eher Zahlung leisten will, als bis diese beyden Original Documente nach Vorschrift der Gerichts Ordnung P. I. Tit. 51. §. 115. gericht- lich aufgeboten worden, so werden durch

dieses öffentliche Proclama alle und jede unbekannte Gläubiger und Inhaber, welche aus dem angeblich verlohren gegangenen Reverse des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Januar 1762 und dem darüber ertheilten Intabulations Document der Regierung de 4ten Februar 1762, und der darin enthaltenen Algio Forderung rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch ad Terminum auf den 4ten July d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Referendario Kunzen zu erscheinen, aufgefordert und citiret, mit der Anweisung, in diesem Termin ihre Ansprüche und Forderungen aus dem gedachten Reverse de 6ten Januar 1762 und dem Intabulations Documente vom 4ten Februar 1762 gehdrig anzugeben und rechtlich zu verificieren, oder zu gewärtigen, daß sie in Ausbleibungs Fall damit abgewiesen und ihnen nicht allein gegen denn Guths besitzer von Haldem, dem minderjährigen Freyherrn von der Horst ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sondern auch auf den Grund des von dem Geheimen Rath Freyherrn von Schellersheim noch besonders auszustellenden Mortifications Scheins die obige Algio Forderung im Minden Ravensbergischen Regierungs Hypotheken Buche bey dem Gute Haldem geldschet werde.

Unföndlich ist diese Edictal Citation allhier bey der Regierung, bey dem Gerichte in Herford, und bey der Landgräfflich Hessen Casselschen Regierung in Rinteln affigirt, auch den hiesigen Intelligenz Blättern sechs mal so wie der Kippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden.

Gegeben Minden den 2ten März. 1798.
Anstatt und von wegen. ic.

v Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügea hierdurch zu wissen, daß die bey dem adelichen, dem Dohmdechant v. Wincke gehdrigten Gütern, Doe-

del und Hackenböckel Ingrossirte, von dem Dohmdechant v. Wincke der Landrentmeisterin Strubberg gebohrne Rischmüllern ausgestellte Obligation de 1. Merz 1774. über 4000 Rthlr. in Golde sprechend, auf dem Wege der Cession nicht allein unterm 1ten May 1788. ein Eigenthum des verstorbenen vormaligen hiesigen Dohmprobsteylichen Secretarii und Dohm Vicarii Wlhelm geworden, sondern auch von diesem unterm 23ten May 1788. hinwiederum an verschiedene Personen und pia corpora verschentt worden, und daher sowohl von jener Obligation de 1. Merz 1774. mit Zubehör, als von der Schenkungs-Urkunde de 23. May 1788. für die Schenknehmer der Vorschrift gemäß vidimirte Abschriften angefertigt werden müssen. Da nun von diesen angefertigten beglaubten Abschriften a. diejenige so für den catholischen Schulmeisterdienst in Herford wegen des diesem Schulmeisterdienst aus der Obligation ad 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthlr. in Golde,

b. diejenige so für die catholischen Armen in Herford wegen des diesem Armen aus der Obligation ad 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthl. in Golde ausgefertigt worden, nebst dem für jeden von diesen besonders, über die im Regierungs Hypothekenbuche erfolgte Zuschreibung des Capitals in vim recognitionis von Unserer Mindenschen Regierung ausgefertigten Hypotheken Schein de 30. May 1788. verlohren gegangen sind, der Debitor Dohmdechant v. Wincke jedoch beyde Capitalien in Summa von 1000 Rthl. in Golde, diesen seinen Creditoribus gegen jura Cessa durch den Pastor Kriege in Lenzen gerich auszahlen lassen und daher zu seiner und des Cessionarii Sicherstellung auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs und auf die Ladung aller daran Anspruch machen wollenden allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch beschereit worden; als citiren Wir durch dies

ses öffentliche Proclama Alle und Jede, welche an diese verlohren gegangene Documente ex quocunque capite Anspruch und Recht zu haben vermeynen sollten, in Termino den 6. Junii d. J. vor dem deputirten Regierungsrath Crayen des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und ihre Ansprüche mit den gesetzlichen Beweisen unterstützt vorzutragen und so denn weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Warnung, daß sonst die vorbenannten Documente per Sententiam für mortificirt und verloschen erklärt und auf Anhalten der Interessenten andere an deren Stelle ausgefertigt werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel ausgefertigt, daselbst und zu Bielefeld, auch zu Herford angeschlagen, so wie sechsmal den hiesigen Intelligenzblätter und dreyimal den Lippstädter Zeitungen inseriret worden.

Gegeben Minden den 23ten Febr. 1798.
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Nachdem die hohen Landes-Collegien der Provinz die Möglichkeit und Möglichkeit der Theilung von der Holzhausen oder Minder Heide, zwischen der Bauerschaft Holzhausen, Stemmer und den Stadt Minder Schäfereyen belegen, allerhöchst anerkannt und unterzeichneten das Geschäft wegen dieser Theilung aufzutragen geruhet haben: So werden mittelst dieser bey dem Minder Magistrat, bey dem Amte Petershagen und bey dem Gericht Himmelreich angeschlagenen, den Minder Intelligenz Blatt sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreyimal zu inseriren, auch in der Hartumer und Friedewalder Kirche abzulesen verordneten Edictal Citation alle und jede, welche an obgedachter Holzhauser Heide irgend ein Anrecht haben, es bestehe in Markenherrschaft, Grundeigenthum, Holz und Pflanzrecht, Hude und Weide, Pflagenhieb, Leim oder Sandstich, Wegegerechtigkeit, und wie es sonst Namen haben mag, hemit aufgefordert, solches

in Termino den 9 ten Juny Morgens 8 Uhr in der Schule zu Holzhausen in Person oder durch gebdrig Bevollmächtigte und Deputirte, bestimmt und genau nach Zeit, Ort und sonstigen Verhältnissen, die zur Begründung dienlichen schriftlichen Beweismittel im Original und Abschrift beyzubringen und sonstige Beweismittel anzuzeigen, sonst aber zu erwarten, daß die, so sich nicht melden, mit ihren etwaigen Anrechten gänzlich und auf immer abgewiesen werden.

Es haben zugleich alle Grund- und Guths herrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der benannten Heide interessirt sind entweder die von ihren Erbpächtern, Lehnen und fidei commissi Besizern, Eigenbeherrigten ic. etwa nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewürken, oder ihnen durch die nöthige Notifikation deshalb zu ertheilen, sonst zu erwarten, daß auf ihre nachherige Anzeigen nicht geachtet, sondern es so angesehen werde, als ob sie alles, was diejenigen beschloffen, so sich melden, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend genehmigt haben.

Sign. Minden und Petershagen den 19ten Febr. 1798.

vigore Commissionis

Delius, Becker.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß über das Vermögen des hiesigen Bürger Bäcker und Gastwirths Carl Ludwig Wir bey den Andringen der Gläubiger Concursus creditorum eröffnet, dessen Vermögen in gerichtlichen Beschlag genommen und der Herr Criminal-Rath Müller in Minden zum Curatore concursus ad interim bestellt worden. Dem zufolge werden hierdurch alle unbekannte Wirische Gläubiger ad terminum Dienstags den 19ten Junius dieses Jahres früh 8 Uhr an hiesiges Rathhaus persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen der Herr Ober-Amtmann

Masse hieselbst, der Herr Criminal-Rath Hoffbauer der Herr Cammer-Fiscal Voelmann und die Herren Justiz-Commissarien Lampe und Niecke in Minden vorgeschlagen werden, verabladet um ihre Ansprüche an die Wixische Concurſ-Masse anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Es wird dabey zur Warnung bekannt gemacht, daß die in diesem Termine sich nicht meldende Creditores mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ewige Stillschweigen auferleget werden sollen. Zu gleicher Zeit haben sich Creditores in diesem Termine über die Verbehaltung des bestellten interimis Curatoris zu erklären. Urkundlich beygedruckten Gerichts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrift.

So geschehen Lübbeck am 1. März 1798.
(L. S.) Ritterschaft Burgermeister u. Rath.
Consbruch. Kind.

Da die Ehegenossin des Kaufmanns Herrn Arnold Ludwig Wilmanns, gebörne Consbruch, wider ihren im Jahr 1795 von hier entwichenen Ehemann bey dem hiesigen Matrimonial Gericht die Desertions Klage angestellt, und auf dessen öffentliche Vorladung angetragen hat, auf solchem Gesuch mittelst Decrets vom heutigen dato deferiret worden, so wird der Ehe beklagte Arnold Ludwig Wilmanns nach Anleitung der Gerichts Ordnung Part. I Tit. 40. § 60. hierdurch edictaliter vorgeladen, sich a dato innerhalb 3 Monaten präclusivischer Frist und zwar längstens in Termino den 21ten Julius d. J. am hiesigem Rathhause einzufinden, um sich wegen bösllicher Verlassung seiner Ehefrau gehdrig zu verantworten, und die weitere Verfügung auf die wider ihn angebrachte Ehescheidungs Klage, sonst aber im Fall seines Ausbleibens unfehlbar zu erwarten, daß er der vorsehlichen Verlassung seiner Ehefrau für geständig geachtet das Band der Ehe zwischen ihr und ihm durch richterliches Erkenntniß getrennet,

und er für den schuldigen Theil gehalten werden sol.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictallitation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Altona affigiret, auch bey Mindenschen Anzeigen, Hamburger neuen, und der Berliner Zeitungen drey mahl insertiret worden. Viefeseld im Matrimonial Gericht den 4ten April 1798.

Buddaus. Hoffbauer.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der verwittweten Frau Krieges-Räthin Rosen, sollen folgende in hiesiger Feldmark belegene Grundstücke gerichtlich jedoch freywillich meistbietend verkauft werden. Als

1) 3 Schfl. Saatland auf dem Rubens Klee allodial, jedoch mit 3 Schfl. Gerste Herforder Maaß an das Capitul am Münster beschwert.

2) 3 Schfl. 2 Spint Saatland bey der alten Senne, an des Kaufmann Schreven Kamp stoßend, mit 1½ Schfl. Gerste an das Beneficium St. Vincentii majus beschwert.

3) 1½ Schfl. Saatland im Kennesfelde auf die Krumlakewiese schießend, mit 1½ Schfl. Gerste Herforder Maaß an die 4te Hebdom. beschwert.

4) 6 Schfl. in der alten Senne, von hochfürstl. Abtey lehrnährig.

5) 6 Schfl. unbeschwertes Land auf dem Richtepat.

6) 2½ Schfl. auf dem Glinde-Kamp vorm Steinthor, ebenfalls unbeschwert.

So werden diese Grundstücke hierdurch öffentlich feil gebothen, und wird Terminus licitationis auf den 5ten Juny c. anberaumt, wo sich lusttragende Käufer am Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Sign. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 19ten April 1798.

Kulemeier. Diederichs.

Die Fräuleins von Bequer allhier sind gewillet, ihre liegende Gründe zu ihrer Auseinandersetzung durch Unterzeichneten, freywillig, jedoch meistbietend, öffentlich auf hiesiger Amtsstube verkaufen zu lassen.

Solche bestehen:

- 1) In einem adlich freien Burgmannshof, dazu gehört:
 - a) Ein großes, mit mehreren Stuben, Kammern, Keller, einer Küche und Boden = Raum versehenes Wohnhaus
 - b) Eine geräumige Scheune
 - c) Ein Waschhaus
 - d) Ein Brunnen
 - e) Ein gepflasterter Hofraum
 - f) Ein großer mit vielen guten Obstbäumen besetzter, und zu Heuwachs zu nutzender Obstgarten, von etwa $1\frac{1}{2}$ Morgen.
 - g) Ein ebenfalls mit Bäumen versehener Küchengarten, von etwa $\frac{3}{4}$ Morgen.
 - h) Noch ein kleiner Küchengarten, die Rosmühle genannt, von etwa $\frac{1}{4}$ Morgen.
- 2) In einem Garten am höckrigen Felde, hinter Herrn Lindemanns Garten, so rundumher mit einer lebendigen Hecke versehen.
- 3) In einer Wiese am Stege gelegen und ans höckrig = Feld gränzend worin etwa 1 Acker Feldland.

Zu diesem Verkauf ist der 1ste Junius bezieht, wo sich Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden die Bedingungen vernehmen, und vorbehältlich der Genehmigung der Eigenthümer die Bestbietenden den Zuschlag erwarten können.

Petershagen den 20ten Aprill 1798.

Vigore Commissionis.

Becker.

Auf Antrag des Mousquetier Ungewitter und des Vormunds des minoren-

nen Friedrich Wilhelm Stabeneuf Bürger und Schneider Meister Meyer soll das zum Schaperschen Nachlaß gehörende ein Scheffel Saat Land welches auf dem im hiesigen Stadtfelde gelegen zehntfrey und zu 80 rthlr. Taxiret ist, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Da nun Terminus zu diesem Verkauf auf Montag den 18ten Junius; Morgens 10 Uhr am Rathhause bezielet ist, so haben sich Kauffliebhaber an diesem Tage am Rathhause einzufinden ihr Gebot zu eröffnen, und hat der bestbietende den Zuschlag des Landes zu erwarten. Sign. Lübbecke am 14ten April 1798.

Ritterschafft Burgermeister und Rath. Consbruch. Kind.

Auf Ansuchen der Wittwe Rud. Hofmanns soll deren eigenthümliches Wohnhaus No. 421. auf der Ritterstraße allhier nebst Zubehör gerichtlich jedoch freywillig in Termino den 1ten Juny d. J. Subhastationis verkauft werden.

Es ist die Haus mit 3 Stuben 5 Kammern zwey Küchen, ein gebalkter Keller und Boden versehen, auch ist bey demselben ein kleiner Garten und Pferdestall befindlich, und es gehört dazu eine Hude auf vier Rube bey dem Rodenbeck gelegen, von welcher letzteren die bekanten Lasten getragen werden müssen, so wie das Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und einer jährlichen Abgabe von zwölf mgr. Kirchengeld belastet ist. Alle qualificirte Kauflustige werden daher eingeladen an vorhin bemerkten Tage sich Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 5ten May 1798.

Aschoff.

IV. Sachen zu verpachten.

Auf Anhalten der Vormundschaft der Aschoffschen minorennen Kinder soll die dem Apotheker Herrn Schumann bis

Ablauf dieses Jahrs verpachtet gewesene
 Bischoffliche Raths-Apotheque mit den vor-
 handenen Gefäßen und Utensilien auf 5 bis
 6 Jahr fernerweit in Pacht ausgethan
 werden. Das mitten in der Stadt am
 Altenstädter Markt belegene Gebäude ist
 groß und unterhalb massiv, mit Stuben
 Kammern, einem Saal, einer Küche einem
 privat Laboratorio einer geräumigen Offi-
 cin einer Material und Glaskammer, ei-
 nem geräumigen Keller und 3 beschossenen
 Bodens auch einem kleinen Hintergarten
 und Stallung versehen, wozu noch außer-
 dem ein nahe vorm Rennthor angenehm
 liegender 75 Schritt langer und 58 Schrit
 breiter mit Hecken und Wassergraben um-
 gebener Garten nebst Markentheil gehört.
 Wie nun zur anderweiten Verpachtung
 dieser in vorzüglich guter Nahrung stehen-
 den Apotheque mit gedachten Zubehör auf
 5 bis 6 Jahr Terminus licitationis auf den
 20ten July dieses Jahrs hierdurch anbe-
 rahmet werden; So können die Pachtlusti-
 ge alsdenn Morgens 10 Uhr auf hiesigem
 Rathhause sich einfinden die nähere Bedin-
 gung erfahren, und hat der Annehmlichst-
 bietende zu gewärtigen daß der Pachtcon-
 tract mit ihm abgeschlossen werde. Uebri-
 gens wird nur noch bemerkt, daß niemand
 zur Pacht zugelassen werden dürfe, der
 sich nicht bereits bey einem Königl. Preuß.
 Collegio medico vorschrittmäßig qualifi-
 cirt, oder sich noch qualificiren wird, und
 bey, oder vor der Verpachtung nachweisen
 kann, daß er für die Conservation und Zu-
 rücklieferung der ihm nach einem Inventar-
 rio zu überlassenden Gefäße und sonstigen
 Utensilien auch für das abzutragende Pacht-
 quantum Sicherheit zu bestellen im Stan-
 de sey. Sollte jemand vorher über et-
 waige nähere Umstände unterrichtet seyn,
 oder die Apotheque selbst in Augenschein
 nehmen wollen so kann sich derselbe an den
 Vormund der Bischoffschen Minorennen der
 Herr Stadt-Chirurgus Bonorden hieselbst
 nur melden. Sign. Herford am combinir-

ten Königl. und Stadtgericht den 23ten
 April 1798.

Eulemeier. Diederichs.
 V. Avertissements.

Minden. De la Beauz Dictionaire
 3 Theile in Franzband gebunden, ist bey
 mir für einen sehr billigen Preis zu haben.

Fobbe, in der Vitebullenstraße.

Ich halte mich verpflichtet das Publicum
 vor einen gefährlichen Menschen Nah-
 mens George Backernagel zu warnen,
 welcher bey mir als Kutscher in Dienste ge-
 standen und sowohl mich als andere bestoh-
 len und betrogen. Er ist mager, kleiner
 Statur sehr schweinish und führt ein Weib
 bey sich, die etwas groß, sehr schmal, und
 mager ist. In der Nacht von 26 bis 27ten
 April. ist er mit seinem Weibe, in einem
 grossen, dem Haus Voigt ebenfalls gestoh-
 len Sack davon gegegangen. Beyde sind
 aus Hessen und die Frau aus Oberkinstin-
 gen.

v. Berner.
 zu groß Engernheim.

Osnabrück. Organist Belts-
 mann in Osnabrück handelt mit allen in
 Paris, Maynz, Bonn und Leipzig her-
 auskommenden Musicalien, romanischen
 Saiten (Quinten das Bund 4 mgr.) und
 linirtem Notenpapier in allen Formaten
 (Bogen 1 mgr.) wer für 3 Rthlr. Musica-
 lien verschreibt, braucht Briefe und Gel-
 der nicht zu franquieren. Alle nur mögli-
 che Operarien sind einzeln gestochen der
 Bogen zu 4 $\frac{1}{2}$ mgr. zu haben, auch sind zu
 allen Zeiten 4eckige Fortepianos und Göt-
 tinger Klaviere von Krämer zu verkaufen,
 Verzeichnisse werden gratis ausgegeben.

VI Gelder, so auszuleihen.

Es sind abermahls 6 — 700 Rth. in L'dor
 Schlichthabersche Stipendien: Gelder
 rentlos; wer solche gegen hinlängliche Si-
 cherheit und landübliche Zinsen verlangt
 kann sich bey dem Kaufmann Schlichthaber
 in Bünde melden.

VII. Ankündigung.

Ein ganz sicheres Vorbauungsmittel gegen die Viehseuche 10 ggr. Daß das auf den 1ten May fallende Rintelsche Viehmarkt wegen der sich immer mehr nähernden Viehseuche abgeschrieben, vide Handversches Magazin Nro. 30. hat zur Edition dieser Schrift die Veranlassung gegeben. Es werden die Interessenten ersucht, die Gelder gegen das rote Exemplar anzunehmen, und zu Ende des Monats May an den Stadt Zeitungs-Verleger Lüdemann in Hildesheim zu senden, so werden die Exemplare im Junius von den Hofbuchdrucker Struck in Wernigerode abgeliefert.

Heyne, Conductor.

Ankündigung einer neuen vollständigen Ausgabe von Mozarts Werken.

Um den grossen W. A. Mozart, diesem in seiner Art einzigen Phänomon in der musikalischen Welt, ein seiner würdiges Denkmal zu stiften, sind wir entschlossen, eine vollständige korrekte und möglichst elegante Ausgabe aller seiner Werke, welche theils in so unrichtigen Abschriften umhergehen; theils in so entfernte Handlungen zerstreuet sind, theils noch wenig oder gar nicht bekannt, sondern handschriftlich von ihm hinterlassen sind — zu liefern. Das Ganze steht unter Direktion sachkundiger Männer und wird von uns den Pränumeranten um einen Preis geliefert, für den sie schlechterdings keine sauberen Abschriften haben können. Vierteljährlich erscheint wenigstens ein Heft, auf sehr gutes Papier in farbigem Umschlage, von 25 bis 30 Bogen, für den Preis von 1 Laubthaler. Nach dem Schlusse der Pränumeration ist der Ladenpreis jeden Heftes 3 Thlr. Mit Mozarts Klavier- und übrigen Instrumentalkompositionen fangen wir an, und liefern das erste Heft nächste Ostermesse, mit Mozarts sauber gestochenen Bildnisse verziert. Das

Verzeichnis sämtlicher Pränumeranten wird einem der folgenden Hefte vorgedruckt werden. Man kann übrigens auf Einen, oder auch auf mehrere Hefte zugleich pränumeriren. Eine ausführlichere Anzeige ist in allen Buch- und Kunsthandlungen gratis zu haben, welche auch Pränumerationsannahmen werden. Leipzig, im April 1798.

In Dsnabrück nimt der Organist Westmann 1 Laubthaler Vorausbezahlung an und berechnet bey der Ablieferung kein Porto; man braucht nur die Clavier-Compositionen allein zu nehmen.

Breitkopf und Härtel.

VIII. Eheverbindung.

Unsere auswärtigen Freunden und Bekannten zeigen wir hiedurch unsere Verlobung an und empfehlen uns Ihrer Freundschaft und Gewogenheit bestens.

Herford und Bünde im May 1798.

Dr. P. H. Bonorden. D. A. Mandorff.

IX. Todesanzeige.

Ruhig und sanft entschlief nach einem neun tägigen mit größter Geduld überstandenen hitzigen Brustfieber unsere vielgeliebte Mutter die verwittwete Frau Landrätthin von Finckel geborne Freyfräulein von Mirbach zu Harff, Erbsfrau zu Silber und Zillinghausen, im 57ten Jahre ihres Alters.

Sie folgte unserm seligen Vater, der den 12ten May vorigen Jahres aus diesem Zeitlichen in das ewige verschied, bald nach Sonntag der 29te April war ihr Sterbtag, und am Samstag den 5ten May wurde sie in der Kirche zu Riemsloh so wie unser verstorbener Vater in die Gruft gesenkt. Diesen für uns sehr schmerzhaften traurigen Todesfall machen wir allen unsern Verwandten und guten Freunden unter Verbitung aller Beyleidsbezeugung andurch bekannt.

Der Verstorbenen Hinterlassene Kinder.